

# Meinung über die Organe der Vollziehung der Gesetze und Regierungs-Maasregeln

Autor(en): **Müller Friedberg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543170>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Förmlichkeiten werden nicht erfordert, wenn ein Verbrecher auf frischer That ergriffen wird; er muß aber dem Polizeibeamten vorgeführt werden, bevor er ins Gefängniß gebracht wird.

Art. 16. Der Beamte welcher die Verhaftnehmung vollziehen läßt, ist gehalten, den Verhafteten gleich nach seiner Anhaltung zu verhören, und den betreffenden Richter in zweymal 24 Stunden, von dem Augenblick der Verhaftung an, über denselben einzuberichten: beydes unter der gegen willkürliche Verhaftnehmung festgesetzten Strafe.

Art. 17. Dem Gesetz ist die Aufstellung eines allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuchs, und die Bestimmung eines gleichförmigen Prozeßganges vorbehalten.

Art. 18. Das Gesetz kann besondere Handelsgerichte, und für die in Activität stehenden Truppen, Kriegsgerichte aufstellen.

Art. 19. Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Richter können nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden.

---

Meinung über die Organen der Vollziehung der Gesetze und Regierungs-Maasregeln, die der B. Müller Friedberg in der Sitzung vom 5ten Weinmonat vortrug.

Eine Tagsatzung wird künftig die Gesetze für unser gemeinsames Vaterland sanctioniren, ein Senat die allgemeinen Regierungsmaasregeln beschließen, und ein kleiner Rath die Vollziehung besorgen.

So hätte der Staat bereits eine Gestalt gewonnen, aber nur noch eine Gestalt; um sie zu beleben, müssen wir nun die Seele in wirkende Verbindung mit dem Körper setzen.

Die Auswahl der Organe wird entscheiden, ob unser Staat ein lebloser oder ein organisch handelnder oder ein desorganisirter, d. h. ein im Widerspruche mit sich selbst wirkender Körper seyn solle.

In den dreynfach vor uns liegenden Grundlagen finde ich dieses Organ wenigstens noch nicht mit der nothwendigen Entwicklung und Klarheit bestimmt. Man kann zweifeln, ob der Regierungstatthalter, wie es sein Name mit sich bringt, oder ob der Verwaltungs-

Rath unter seinem Vorsitze, dieses Organ sey. Es läßt sich bezweifeln, daß der eigentliche Mann der Regierung, selbst dann unabhängig für sich handeln könne, wenn es um Vollziehung der competirenden, der ausschließlichen Gesetze und Maasregeln der Regierung zu thun ist; ich sollte wähen, daß im Gegentheil diese Vollziehung und ihre Weise noch ein Gegenstand von Deliberationen einer cantonalen, von der Centralgewalt unabhängigen Behörde seyn können; — urtheilen Sie B. R. wohin ein solcher Zweifel und wohin eine solche Vollziehungsmethode führen würde.

Sie müssen ausdrücklich beschließen: Der Statthalter sey mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze und Regierungsmaasregeln beladen, oder die Verwaltungs-Behörde des Cantons sey es.

In beyden Fällen, wenn es bey der vorgeschlagenen Ernamsungsweise des Statthalters bleiben sollte, sehe ich mit der vollsten und bangsten Ueberzeugung dem Unheil entgegen, welches B. Kengger auf den Fall einer unschicklichen Organisation geweissagt hat: „Die Wirksamkeit der Regierung wird gerade da aufhören, wo sie anfangen sollte, bey der Ausführung des Gesetzes.“ Schaffen wir sie dann lieber ab; die Existenz einer solchen Schattenregierung kann die Anarchie und die Verwirrung nur vollständig machen.

Was hilft es das gemeinschaftliche Ende der Zügel in eine sorgfältig ausgewählte Hand zu legen, wenn sie alle noch durch fremde Mittelhände laufen sollen, welche ihre Bewegungen nach Willkür modificiren oder ganz hemmen können?

Wird dieser Fall selten oder unmöglich seyn, wenn die Regierung ihr Organ nothwendig aus einem nicht zahlreichen, ganz ausser ihrem Einflusse stehenden, oftmals mit einem ganz andern Geiste belebten Corps wählen muß? Wissen wir noch nicht, was Esprit de corps ist und vermag?

Die Erfahrung hat uns über die absolute Nothwendigkeit einer selbstständigen Centralgewalt Alle belehrt; aber wir selbst geben dieser Belehrung mit so vielem Unwillen nothgedrungen nach, wir sträuben uns so sehr gegen die bitter schmeckende Arznei, daß wir oft uneinig sind, wenn es darum zu thun ist, die helvetische Gesamtkraft zu einer wirklichen Kraft werden zu lassen, daß uns oft schon die Idee empört: „Es ist ein helvetisches Volk.“

Und nun B. R. versehen Sie sich aus unserm Saale in die Cantone, in die verschiedenartig gewählten Verwaltungsbehörden der Cantone, wo wenigstens einige

Zeit, Eifersucht gegen eine höhere Gewalt, der erste Trieb, Unabhängigkeit der erste Begriff, der wärmste Wunsch, das rastloseste Bestreben seyn wird, wo man nie die Lähmung der Gesamtkraft und so oft den Triumph der Parthey sehen wird. Wir sollen hoffen, daß diese in vielen Dingen wirklich unabhängige Behörden, sich den sie selten treffenden Vorschriften der Gesetze unterziehen werden, aber wenn sie beynähe immer nur als untergeordnete Werkzeuge handeln sollen, dann denken sie sich den elastischen Gegendruck und seine Wirkungen.

Auch mich hatte die Schönheit einer solchen vereinfachenden Zusammenschmelzung bey der ersten Ansicht gefesselt, aber eben weil ich damals meine Freude lebhaft äusserte, so darf, so soll ich es jetzt auch äussern, daß ich sie nach reifem Nachdenken nicht ausführbar, nicht praktisch möglich finden kann. Es schien, als würde durch diese Amalgamation die Cantonalverwaltung für den Staat gewonnen; aber es ist Illusion; nein, der Staat verliert seinen einzigen Mann.

Oder welches wäre dann seine Garantie für die Vollziehung der Gesetze und Regierungsmaassregeln? In was bestünde seine Coactingewalt? Soll die Regierung die Verwaltungsbehörde vor dem Cantonsrath anklagen, und wenn der Entscheid mißlingt, einen Canton ausser dem Gesetze fortwandeln lassen? — oder soll sie in dringenden Fällen eine Tagsatzung zusammengerufen und abermal einen Kampf mit ihrem Beamteten bestehen? — oder soll sie ihn absetzen? — Wird es sehr wirksam, wird es sehr rathsam seyn, einen Mann von der mühseligen Statthalterwürde abzusetzen, damit er wieder auf jene eines Verwaltungsraths zurückfalle, und ein desto eifrigerer und gefährlicherer Antagonist der Regierung werde. Da stossen wir also wieder an die Klippe, vor welcher uns B. Kengger warnte: „Das letzte und äusserste Zwangsmittel, der Gebrauch der bewaffneten Macht, würde in Fällen von Widerspenstigkeit das erste und einzige der Centralregierung seyn.“

Die Verwaltungskammern konnten sich im System der vollständigsten Einheit nie als ein der Regierung fremdes, zum Widerstande berechtigtes Personale betrachten, und ein, vielleicht in Manchem zu mächtiger Statthalter wachte über sie — und doch kam, in ihrem beschränkten Fache, die Unordnung so weit, daß das Gesetz der vollziehenden Gewalt ihre Absetzung anheimgestellten, und den wesentlichsten Einfluß in ihre Wiederbesetzung einräumen mußte — und auch damit gieng es noch nicht. Besuchen Sie die Ministerien,

B. K., fragen Sie, oder sehen Sie vielmehr selbst, woher die Lücken in den Tabellen und Verzeichnissen aller Fächer, die Verheimlichungen des Staatsguts, die Unmöglichkeit die Staatsrechnungen in Bälde zu berichtigen, die in Rückstand erklärte Besoldungen nach 18 monatlicher Arbeit zu tilgen, den genauen Etat der Zehnden und Grundzinse zu liefern, und noch viele der wesentlichsten Mängel herrühren? — Bey Anlaß der Verwaltung der Centralgegenstände wird alles dieses noch mehr auseinander zu setzen seyn und dort wird der vielfache Vortheil eines ganz von der Regierung abhängenden Statthalters noch deutlicher erhellen.

Ich will nicht bloß sagen: das ist eine elende Regierung, die kein durch Partheysucht unterdrücktes Verdienst aufsuchen, die keine um den Staat erworbene Verdienste mit einer Stelle belohnen kann, die sich ihre unentbehrlichste Beamtete durch den Fall der Jahre oder das blinde Loos entreißen lassen muß, die nicht einmal ihre eigene Stellvertreter ernennen kann. Das unendlich Erheblichere ist, daß eine in der Auswahl ihrer Organe so beschränkte Regierung weder um die Vollziehung der Gesetze, noch um ihre Maassregeln, noch um das Heil des Volkes, verantwortlich gemacht werden kann.

Alle Verantwortlichkeit hört auf, wo eine solche Vorschrift anfängt, und wir werden alle Begriffe verwirren, wenn wir der in der Natur der Dinge gegründeten Wahrheit widerstehen, daß alles repräsentative Personale von unten herauf und alles administrative unbedingt von oben herab gewählt werden muß, weil das Volk die Quelle aller Repräsentation und die Regierung jene der allgemeinen Administration ist.

Ueberblicken Sie nun B. K. die wichtigen Zweige der Staatsverwaltung, und entscheiden Sie, ob der nothwendigen Stufenfolge der Verantwortlichkeit, Hindernisse gelegt werden dürfen? — Die Regierung hastet um den Frieden und die freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarn; wie kann sie das, wenn die Vollziehung ihrer Befehle gegen Mackereyen nicht gesichert ist? — Sie hastet um die Ruhe des Landes und die Festigkeit der Verfassung; werden ihr aber schleichende, contrerevolutionaire Anschläge frühe genug entdeckt werden, wird sie nicht manchmal erst von dem vollen Brand auf die geheime Glut schließen müssen, wenn man sie in der Wahl ihres Mannes, ihres Vertrauens beschränkt?

(Der Beschluß folgt.)